

Pflichtenheft für Kommissionen und Behörden

1. Organisatorisches

| | |
|--------------------------------|---|
| Kommission / Behörde: | Hochbaukommission |
| Organisatorische Angliederung: | Ressort Hochbau und Planung Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau |
| Anzahl Mitglieder: | 8-10 |
| Zusammensetzung: | Präsidium (Ressortleitung) Abteilungsleitung Bau und Umwelt, mit Stimmrecht fünf bis sieben weitere Mitglieder Aktuariat ohne Stimmrecht (Leitung Hochbau) |
| Genehmigung Pflichtenheft: | durch den Gemeinderat Lachen mit Beschluss Nr. 157 vom 1. Juli 2024; gilt für die Legislaturperiode 2024-2026 |

1.1. Wahl der Kommissionsmitglieder

Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen der Konstituierung durch den Gemeinderat (§56 GOG). Das Präsidium sowie das Aktuariat sind durch den Gemeinderat zu bestimmen (§57 GOG). Bei Verhinderung an der Sitzungsteilnahme durch das Präsidium ist die Sitzung durch die entsprechende Stellvertretung der Ressortleitung zu führen.

1.2. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder

- Ausgewogenheit zwischen Bauplanern, Juristen und allgemein Bauinteressierten sowie entsprechende Kenntnisse auf den Gebieten
- Interesse aktiv am Baugeschehen in der Gemeinde mitzuwirken
- Bedürfnis und Anliegen das eigene Sach- und Fachwissen in die Kommission einzubringen
- Bereitschaft für ein verantwortungsvolles und fortschrittliches Handeln zum Wohle der Gemeinde
- Vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten Hochbau, Siedlungs- und Landschaftsplanung
- Interesse an Fragen der Gemeindeentwicklung sowie an Baufragen

1.3. Protokollführung

Von jeder Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Das vom Gemeinderat bestimmte Aktuariat verfasst das Protokoll in der Regel innert Wochenfrist und reicht es bei der Abteilung Präsidiales ein. Die Protokolle werden einheitlich nummeriert, beginnend ab der neuen Legislatur.

1.4. Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann diese Zahl in ausserordentlichen Fällen wegen des Ausstandes mehrerer Mitglieder oder aus anderen zwingenden Gründen nicht erreicht werden, wird die Beschlussfähigkeit nicht aufgehoben (§74 GOG).

2. Aufgaben

2.1. Aufgaben der Kommission

- Instruiert den Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren
- Prüfung und Bearbeitung der Baubewilligungs- und Reklambewilligungsgesuche
- Mitarbeit bei Änderungen des kommunalen Planungs- und Baureglementes und bei Änderungen des Zonenplanes
- Berücksichtigt bei ihrer Beurteilung insbesondere auch die Interessen der Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung

2.2. Aufgaben des Präsidiums

- Einberufung von Kommissionssitzungen so oft als nötig
- Zweckmässige und termingerechte Abwicklung der Kommissionsgeschäfte
- Einhaltung des Voranschlages und visieren von Rechnungen
- Information des Gemeinderates in periodischen Abständen sowie bei besonderen Vorkommnissen umgehend

2.3. Aufgaben des Aktuariats

- Versenden der Einladungen inkl. Traktandenliste gemäss Anweisung des Präsidiums
- Führung des Protokolls gemäss Vorlage
 - Festhaltung der Beschlüsse und die Beweggründe für die Entscheidungsfindung
 - Unterzeichnung des Protokolls
- Verfasst das Protokoll innert Wochenfrist und versendet dieses an:
 - Präsidium und übrige Mitglieder der Kommission
 - Gemeindepräsident
 - Säckelmeister
 - Abteilung Präsidiales (im Original)

3. Kompetenzen

3.1. Finanz- und Visumskompetenzen

Die Finanz- und Visumskompetenzen der Kommission richten sich nach den Finanzkompetenzen der Gemeinde Lachen. Wenn immer möglich sollen Leistungen mittels Rechnung zu Händen der Abteilung Finanzen bezahlt werden.

Im Grundsatz gilt: ein Auftrag darf nur freigegeben werden, wenn ein entsprechender Budgetposten vorhanden ist.

3.2. Vergabekompetenzen

Ab einer Auftragssumme von CHF 10'000 sind drei Offerten einzuholen. Nach Möglichkeit sollen einheimische Unternehmen berücksichtigt werden.

3.3. Weitere Kompetenzen

Allfällig weitere Kompetenzen sind im Register über die Kompetenzdelegationen ersichtlich.

4. Allgemeines

4.1. Schweigepflicht

Die Kommissionsmitglieder sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünften an Dritte zu enthalten. Dies betrifft insbesondere auch die Weitergabe von Informationen an Medien.

4.2. Ausstand

Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie

- a) an der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) in der Sache als Mitglied einer Behörde sich bereits mit gleicher Sache befasst haben;
- c) in Sachen von Personen, mit denen sie verheiratet sind oder waren, in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft führen, in gerader Linie (Eltern/Kinder) oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad (Onkel/Neffe) verwandt oder verschwägert sind;
- d) aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnten.

4.3. Kollegialbeschlüsse

Die Kommission erlässt ihre Beschlüsse im Kollegialitätsprinzip. Jedes Mitglied der Kommission ist daran gebunden.

4.4. Stimmpflicht

Es besteht Stimmpflicht und es wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden ist Geheim abzustimmen (§46 GOG).

4.5. Teilnahme des Gemeindepräsidenten und des Säckelmeisters

Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Kommissionen, welchen sie nicht als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen (§59 GOG).

4.6. IT-Benutzerrichtlinien

Bei der Akteneinsicht via CMI sind die entsprechenden IT-Benutzerrichtlinien für Kommissions- und Behördenmitglieder vom 7. November 2022 zu beachten und einzuhalten.

Lachen, 1. Juli 2024

Gemeinderat Lachen

Emil Woodtli
Gemeindepräsident

Petra Keller
Gemeindeschreiberin